

Inhalt

1.	Was ist der Zweck der Förderung?	2
2.	Was ist Gegenstand der Förderung?	2
3.	In welcher Höhe fällt die Förderung aus?	2
4.	Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?	3
5.	Welche Akteure gibt es?	3
6.	Welche Voraussetzungen gibt es?	4
7.	Was genau muss der NRW.BANK für die Antragstellung vorgelegt werden? Wie detailliert müssen die Angebote sein?	5
8.	Müssen drei Angebote für Beratungsleistungen eingeholt und bei Antragstellung der NRW.BANK vorgelegt werden?	5
9.	Welche Kosten sind förderfähig?	6
10.	Welche Kosten sind nicht förderfähig?	6
11.	Welche Qualifikation muss ich nachweisen um als Berater(in) tätig zu werden? Wo kann ich mich als Berater(in) ausbilden lassen?	6
12.	Welche Betriebe können im Rahmen der Beratungsprojekte eine Beratung in Anspruch nehmen?	6
13.	Was kostet ein Beratungsprojekt? Wie viel Geld muss ich als Kommune einplanen?	7
14.	Kann die antragstellende Kommune die teilnehmenden Unternehmen zu einem Kostenbeitrag verpflichten?	7
15.	Können auch Gemeindeverbände Förderanträge stellen?	7
16.	Können auch Kommunen mit eigenen Liegenschaften eine Beratung in Anspruch nehmen?	7
17.	Was passiert, wenn mehr Beratungsstunden anfallen als Fördergeld bewilligt wurde? Wie wirkt sich das auf die Förderung aus? Kann es sein, dass Kommunen und Kreise dann auf den Kosten sitzen bleiben?	7
18.	Wann muss ich den Verwendungsnachweis einreichen und was muss dieser enthalten?	8

1. Was ist der Zweck der Förderung?

Mit der Förderung unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen Unternehmen dabei, sich frühzeitig auf die Folgen des Klimawandels einzustellen. Das Programm ist als niedrigschwelliges Angebot gedacht, um Betrieben den Einstieg in das Thema Klimaanpassung zu erleichtern. Im Kern sollen die teilnehmenden Unternehmen durch die Förderung zweierlei erhalten: Zum einen eine erste Risikoanalyse, die ihre konkrete Betroffenheit von Klimarisiken sichtbar macht, und zum anderen einen Überblick über Handlungsoptionen, Anpassungsstrategien sowie mögliche Finanzierungswege.

2. Was ist Gegenstand der Förderung?

Gefördert wird die Durchführung von kooperativen Beratungsprojekten.

Innerhalb der Vorhaben befassen sich die teilnehmenden Betriebe mit allen Klimawandelrisiken, die für sie von Bedeutung sind. Gleichzeitig erhalten sie betriebsspezifische Beratungen, bei denen die Ist-Situation im Betrieb und das jeweilige standortspezifische Klimarisiko ermittelt und gemeinsam mit den Verantwortlichen im Betrieb Anpassungsmaßnahmen und Finanzierungsoptionen erarbeitet werden.

Das geförderte Projekt muss mindestens folgende Elemente umfassen:

- a) Durchführung einer Auftaktveranstaltung mit der Kommune und den teilnehmenden Betrieben
- b) Durchführung von mind. drei Themenworkshops mit den teilnehmenden Betrieben,
- c) Vor-Ort-Besuche in allen teilnehmenden Betrieben durch die Berater(innen)
- d) Erarbeitung individueller schriftlicher Profile der klimawandelbedingten Risiken für jeden teilnehmenden Betrieb,
- e) Erarbeitung individueller schriftlicher Maßnahmenpläne zur Anpassung an den Klimawandel für jeden teilnehmenden Betrieb,
- f) Durchführung einer Abschlussveranstaltung mit der Kommune und den teilnehmenden Betrieben und
- g) Schriftlicher Projektabschlussbericht für das Gesamtprojekt.

3. In welcher Höhe fällt die Förderung aus?

Die Förderung erfolgt als Zuwendung in Höhe von bis zu 80% der förderfähigen Kosten.

Die Kommunen müssen in der Regel einen Eigenanteil von 20%, mindestens jedoch 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben leisten. Der Eigenanteil der Kommune kann z. B. bis zur Höhe von 10% über zweckgebundene Spenden dargestellt werden.

Beispiel:

- 1) Einer Gemeinde liegt ein Angebot eines Beraters in Höhe von EUR 10.000,00 vor.
Bei einer Förderquote von 80% entspricht dies in der Regel einer Zuwendung in Höhe von EUR 8.000,00 und einem Eigenanteil von EUR 2.000,00.
Ein Förderverein spendet EUR 1.000,00 für die Durchführung des Projekts. Der restliche Eigenanteil von EUR 1.000,00 wird durch die Gemeinde erbracht. Somit erbringt die Gemeinde trotz Spende einen Mindest-Eigenanteil von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 2) Einer Gemeinde liegt ein Angebot eines Beraters in Höhe von EUR 10.000,00 vor.
Bei einer Förderquote von 80% entspricht dies in der Regel einer Zuwendung in Höhe von EUR 8.000,00 und einem Eigenanteil von EUR 2.000,00.
Ein Förderverein spendet EUR 2.000,00 für die Durchführung des Projekts. Da mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten – EUR 1.000,00 – durch die Gemeinde erbracht werden müssen und eine Überkompensation der Kosten ausgeschlossen ist, reduziert sich die Zuwendung in diesem Fall um EUR 1.000,00 auf EUR 7.000,00.

Darüber hinaus können an den Beratungsmaßnahmen teilnehmende Unternehmen von den Kommunen ebenfalls zu einem Unternehmens-/Teilnehmerbeitrag verantwortlich werden. Diese Beiträge reduzieren die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und sind kein Bestandteil der 20% Eigenanteil.

Beispiel:

- 3) Einer Gemeinde liegt ein Angebot eines Beraters in Höhe von EUR 10.000,00 vor. Es nehmen 10 Unternehmen an dem Projekt teil. Die Gemeinde verlangt pro teilnehmenden Unternehmen einen Beitrag von EUR 100,00. Die förderfähigen Ausgaben reduzieren sich um die vereinnahmten Beiträge in Höhe von EUR 1.000,00 auf EUR 9.000,00.
Bei einer Förderquote von 80% entspricht dies einer Zuwendung in Höhe von EUR 7.200,00.

Zuwendungen unterhalb von 5.000 Euro werden nicht gewährt.

4. Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

5. Welche Akteure gibt es?

Das MUNV NRW ist Initiator des Förderprogramms. Es stellt die Haushaltsmittel zur Verfügung. Außerdem prüft das MUNV die Qualität der Beratungsprozesse und dazugehörigen Geschäftsstellen.

Die NRW.BANK ist Antrags- und Bewilligungsstelle für die Förderanträge der Kommunen/Kreise.

Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände koordinieren das jeweilige Beratungsvorhaben (mit der Gruppe der Unternehmen). Sie stellen die Anträge und sind Zuwendungsempfänger.

Die Berater(innen) führen die konkreten Beratungsleistungen (Risikoanalyse, mind. 1 Vor-Ort-Besuch, Auftakt- und Abschlussveranstaltung etc.) durch. Um eine Beratung durchzuführen, müssen die Berater(innen) vorab eine Qualifizierung für den jeweiligen Beratungsprozess erlangen.

Die Geschäftsstellen entwickeln sowohl den Beratungsprozess, als auch die zugehörige Ausbildung (und regelmäßige Rezertifizierung) der Berater(innen) und stellen die Qualität der Beratungsprojekte sicher. Eine Geschäftsstelle muss sich vorab durch das MUNV akkreditieren lassen.

Unternehmen, die Interesse an einer Beratung haben, wenden sich an ihre Kommune/Kreis, um Teil einer Beratungsgruppe und des Beratungsprozesses zu werden.

6. Welche Voraussetzungen gibt es?

Zuwendungen für ein Beratungsprojekt zur betrieblichen Klimaanpassung werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Das Beratungsprojekt erfolgt nach den Vorgaben des Umweltministeriums des Landes NRW. Kriterien und Standardvorgaben für Beratungsprozesse zur betrieblichen Klimaanpassung sind auf den Seiten des Ministeriums einsehbar. Eine Auflistung anerkannter Beratungsprozesse und dazugehöriger Geschäftsstellen ist auf der Internetseite des Umweltministeriums des Landes NRW einsehbar.
- b) Die Beratung erfolgt durch Personen, die über eine erlangte Qualifikation zur Durchführung eines anerkannten Beratungsprozesses zur betrieblichen Klimaanpassung verfügen und dies anhand der erfolgreichen Teilnahme an einer entsprechenden Beratungsfortbildung für einen anerkannten Prozess belegen können. Die Antragstellerin beauftragt nach Überprüfung der Berechtigung einen Berater oder eine Beraterin mit der Durchführung des Beratungsprojektes.
- c) Der/Die Berater(in) ist verpflichtet, nach Abschluss aller Elemente der Beratung die Qualität und Vollständigkeit des durchgeführten Beratungsprojektes und der erarbeiteten Materialien durch die zugehörige Geschäftsstelle des gewählten Beratungsprozesses überprüfen und bestätigen zu lassen.
- d) Die Gesamtdauer eines Vorhabens beträgt maximal 15 Monate.
- e) Die Gemeinde führt ein Beratungsprojekt mit mindestens fünf und maximal zehn in der Gemeinde beziehungsweise den beteiligten Gemeinden ansässigen Betrieben durch. Über Ausnahmen entscheidet das Umweltministerium des Landes NRW.
- f) Zuwendungen erfolgen nur, wenn und soweit zuwendungsfähige Sachverhalte nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden. Zweckgebundene Spenden können für die Bemessung der Zuwendung, soweit der antragstellenden Gemeinde ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt und Bundes- oder EU-Recht nicht entgegenstehen, unter den Voraussetzungen der jeweils gültigen Vorgaben durch den Haushaltsgesetzgeber, außer Betracht bleiben.
- g) Die Zuwendung wird nur gewährt, soweit die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.

- h) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Beginn zählt der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages im Zusammenhang mit dem Vorhaben. Die Qualifikation zur Durchführung von Beratungsprojekten durch die Geschäftsstelle (siehe 1.4.2., 1.4.3. und 4.2.) bzw. die entsprechenden Gebühren/Kosten des Beraters/der Beraterin an die Geschäftsstelle stellt keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar.
- i) Die Zuwendungsempfänger gewährleisten die Beihilfenkonformität in eigener Verantwortung.

7. Was genau muss der NRW.BANK für die Antragstellung vorgelegt werden? Wie detailliert müssen die Angebote sein?

Gemäß § 6.1 BbK-Richtlinie ist dem Antrag folgendes beizufügen:

- a) das Angebot eines qualifizierten Beraters bzw. einer Beraterin
- b) ein Zeitplan, ein Kosten- und Finanzierungsplan für die Projektdurchführung sowie
- c) eine Liste mit Anzahl und Namen der teilnehmenden Betriebe.

Die konkrete Ausgestaltung des Beratungsvertrages zwischen Kommune und Berater(in) und damit auch die Inhalte des Angebotes liegen grundsätzlich bei den Vertragsparteien. Zur Plausibilitätsprüfung der Angebote im Falle einer Förderung sind folgende Mindestbestandteile zu empfehlen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung,
- eine Übersicht der Vorgehensweise und der einzelnen Leistungsbestandteile
- eine detaillierte, nachvollziehbare und umfassende Kostenaufstellung (Honorargestaltung, Nebenkosten etc.)
- ein Nachweis über die gültige Qualifikation zur Durchführung eines gem. BbK-RL anerkannten Beratungsprozesses

8. Müssen drei Angebote für Beratungsleistungen eingeholt und bei Antragstellung der NRW.BANK vorgelegt werden?

Von der Kommune sind mind. drei Angebote bei Berater(innen) einzuholen die über eine Qualifizierung zur Beratung nach einem anerkannten Beratungsprozess verfügen. Bei Antragstellung ist der Bewilligungsbehörde (NRW.BANK) lediglich das Angebot vorzulegen, welches gemäß den Vergabebestimmungen der Kommune den Zuschlag erhalten soll.

Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet. Dazu ein Beispiel: Sie liefern am 30.04.2026 einen Sachbericht über das Jahr 2025. Wenn die Rückzahlungspflicht am 31.03.2026 erfolgt, müssen Sie bis zum 30.09.2026 den Schlussverwendungsnachweis liefern. Dann brauchen Sie aber keinen Sachbericht für die 3 Monate von 2026 einreichen. Es genügt der NRW.BANK dann der Sachbericht des Zwischenverwendungsnachweises über das Jahr 2025.

9. Welche Kosten sind förderfähig?

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die im Zusammenhang mit der Projektdurchführung von der antragstellenden Gemeinde zu entrichtenden Ausgaben. Dazu gehören insbesondere das Honorar des Beraters/der Beraterin und ggf. Ausgaben für die Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung des Beratungsprojektes durch die Geschäftsstelle.

Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben werden nur die tatsächlich entstehenden Ausgaben berücksichtigt. Ausgaben, die zum Beispiel laut Angebot der mit der Durchführung des Projektes beauftragten Firma entstehen, aber durch Kostenbeiträge der teilnehmenden Betriebe direkt gedeckt werden, bleiben unberücksichtigt.

Bei der Durchführung der Beratungsmaßnahmen ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel zu beachten.

10. Welche Kosten sind nicht förderfähig?

Es sind nur kassenwirksame Ausgaben des Antragstellenden zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind unbare Eigenleistungen sowie Leistungen aufgrund verwaltungsinterner Verrechnungen und Ausgaben für die Antragstellung der Zuwendung.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben zur Durchführung von Auftakt- und Abschlussveranstaltungen dürfen insgesamt 1.800 Euro inkl. der aktuell gültigen MwSt. nicht übersteigen.

11. Welche Qualifikation muss ich nachweisen um als Berater(in) tätig zu werden? Wo kann ich mich als Berater(in) ausbilden lassen?

Im Rahmen der Richtlinienförderung sind nur Projekte förderfähig, die von einem Berater bzw. einer Beraterin durchgeführt werden, die über eine gültige Qualifikation zur Beratung nach einem vom MUNV NRW anerkannten Beratungsprozess verfügen. Die Qualifizierung/Ausbildung von Beratern/Beraterinnen für einen Beratungsprozess übernimmt die jeweilige Geschäftsstelle. Diese sind auf der Website des MUNV einsehbar.

Die jeweilige Geschäftsstelle kommuniziert die Möglichkeiten zur Ausbildung ebenfalls auf ihrer Website.

12. Welche Betriebe können im Rahmen der Beratungsprojekte eine Beratung in Anspruch nehmen?

Aktuell besteht als Zugangsberechtigung für die Förderung keine formelle Eingrenzung auf eine Unternehmensbranche oder -größe. Schwerpunktmäßig ist das Angebot jedoch für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) aus dem produzierenden Gewerbe vorgesehen.

Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder Beratungsprozess für jeden Betrieb geeignet ist. Eine Einschätzung, ob der gewünschte Beratungsprozess für die Auswahl an interessierten Betrieben in Frage kommt, kann direkt bei der Geschäftsstelle oder dem/der Berater(in) eingeholt werden. Im Sinne des Vernetzungsgedankens kann es ratsam sein, eine gewisse Homogenität unter den zu beratenden Betrieben anzustreben.

13. Was kostet ein Beratungsprojekt? Wie viel Geld muss ich als Kommune einplanen?

Die Kosten eines Beratungsprojektes für die Kommune hängen von verschiedenen Faktoren ab. Dazu zählen u. a. Anzahl und Art der Betriebe, Preis- und Honorargestaltung des Angebots, Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung der Betriebe etc. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschale Aussage nicht möglich.

14. Kann die antragstellende Kommune die teilnehmenden Unternehmen zu einem Kostenbeitrag verpflichten?

Ja, die Bedingungen zur Teilnahme der Unternehmen in einem Beratungsprojekt können durch die Kommunen weitestgehend selbst ausgestaltet werden. Ein verpflichtender oder freiwilliger Kostenbeitrag der Unternehmen zur Reduzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist entsprechend zulässig (s. Frage 3).

15. Können auch Gemeindeverbände Förderanträge stellen?

Ja, Gemeindeverbände sind antragsfähig (vgl. Definition der Gemeinden § 1 Abs. 1 BbK RL). Besteht kein Gemeindeverband, es möchten aber mehrere Gemeinden gemeinsam ein Beratungsprojekt durchführen, muss eine Gemeinde federführend als Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin auftreten (vgl. § 3 BbK RL).

16. Können auch Kommunen mit eigenen Liegenschaften eine Beratung in Anspruch nehmen?

Eine Beratung von Kommunen und ihrer Liegenschaften ist im Rahmen der Förderung nicht vorgesehen. Kommunale Unternehmen kommen jedoch für eine Beratung im Rahmen eines Beratungsprojektes in Frage, sofern sie privatrechtlich organisiert sind.

17. Was passiert, wenn mehr Beratungsstunden anfallen als Fördergeld bewilligt wurde? Wie wirkt sich das auf die Förderung aus? Kann es sein, dass Kommunen und Kreise dann auf den Kosten sitzen bleiben?

Die Fördersumme wird von der bewilligenden Stelle (NRW.BANK) auf Grundlage eines vorliegenden Angebotes einer Beratungsperson berechnet. Übersteigen die Projektkosten die kalkulierten Ausgaben, ist eine Erhöhung in begründeten Ausnahmefällen und nur auf Antrag und nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel des Landes möglich. Eine Plausibilisierung der Gründe für die Erhöhung ist erforderlich.

18. Wann muss ich den Verwendungsnachweis einreichen und was muss dieser enthalten?

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Beratungsprojektes bei der NRW.BANK vorzulegen. Als abgeschlossen gilt das Vorhaben spätestens mit Ende des im Zuwendungsbescheid festgelegten Durchführungszeitraumes.

Neben dem vollständig ausgefüllten Formular Verwendungsnachweis ist außerdem der Sachbericht, die Liste mit Anzahl und Namen der Betriebe, die endgültig am Beratungsprozess teilgenommen haben und die Bestätigung der Geschäftsstelle über die ordnungsgemäße Durchführung des Beratungsprozesses beizufügen.

In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich zudem eine Prüfung von Belegen und Nachweisen vor.

Bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, insbesondere bei der Herausgabe von Pressemitteilungen, Dokumentationen, Artikeln und der Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Seminaren ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das Projekt vom für Klimaanpassung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen finanziell gefördert wird. Für die Verwendungsnachweisprüfung sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde Belegexemplare von Ankündigungen und sonstigen Belegen der Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen.